

# 4.1 Redaktionsstatut für den Norddeutschen Rundfunk

Präambel

Artikel 1 - Grundlage und Zweck des Statuts

Artikel 2 - Programm-Mitarbeiter/-innen

Artikel 3 - Redaktionsversammlung

Artikel 4 - Redaktionsausschuss

Artikel 5 - Verfahren bei Programmkonflikten

Artikel 6 - Schlichtungsausschuss

Artikel 7 - Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

Artikel 8 - Stellungnahmen von Redaktionsversammlung und Redaktionsausschuss

Artikel 9 - Schlussbestimmungen

## Präambel

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) erfüllt seine Aufgaben aufgrund der in Art. 5 GG garantierten Rundfunkfreiheit und auf der Grundlage des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991 (NDR-Staatsvertrag).

Der Intendant und die redaktionellen Mitarbeiter/-innen (Programm-Mitarbeiter/-innen) des NDR stimmen in dem Willen überein, die Rundfunkfreiheit zu wahren. Darum haben sie nach Maßgabe von § 40 NDR-Staatsvertrag das folgende Redakteursstatut vereinbart, durch das die Mitwirkungsrechte der Programm-Mitarbeiter/-innen in Programmangelegenheiten geregelt sowie Instrumente und Verfahren zur Lösung von Konflikten zwischen Programm-Mitarbeiter(inne)n und deren Vorgesetzten in Programmfragen geschaffen werden.

## Artikel 1 - Grundlage und Zweck des Statuts

(1) Der NDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit in eigener Verantwortung. Die Programm-Mitarbeiter/-innen des NDR erfüllen die ihnen dabei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. In diesem Rahmen trägt jeder/jede Programm-Mitarbeiter/-in des NDR unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten eigene publizistische Verantwortung und erfüllt die ihm/ihr übertragenen redaktionellen Aufgaben nach seiner/ihrer sachlich begründeten Auffassung.

(2) Kein/keine Programm-Mitarbeiter/-in darf veranlasst werden, eine seiner/ihrer Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als eigene zu vertreten, eine seiner/ihrer Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder zur umfassenden und wahrheitsmäßigen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken. Vorgesetzte und Programm-Mitarbeiter/-innen mit redaktioneller Entscheidungsbefugnis dürfen in den von ihnen verantworteten Sendungen Autorenbeiträge nur aus professionell-sachlichen Gründen ablehnen oder verändern.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen des NDR bleiben durch dieses Statut unberührt.

## **Artikel 2 - Programm-Mitarbeiter/-innen**

(1) Dieses Statut gilt für alle Programm-Mitarbeiter/-innen des NDR.

(2) Programm-Mitarbeiter/-innen im Sinne dieses Statuts sind

a) angestellte Redakteure/Redakteurinnen, Korrespondent(inn)en, Reporter/-innen, Dramaturg(inn)en, Regisseure/Regisseurinnen im Sinne der Vergütungsordnung des NDR in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Hauptabteilungsleiter/-innen und Bereichsleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen sowie Volontäre/Volontärinnen;

b) andere angestellte Mitarbeiter/-innen, zum Beispiel Mediengestalter/-innen, soweit sie unmittelbare Programmarbeit leisten;

c) freie Mitarbeiter/-innen, soweit sie ständig unmittelbare Programmarbeit leisten. Hierzu gehören freie Mitarbeiter/-innen, mit denen Rahmenverträge abgeschlossen sind, oder die bei ihrer Tätigkeit für den NDR keiner Limitierung unterliegen, oder die aufgrund des Umfangs ihrer Beschäftigung für den NDR mit diesen Personengruppen vergleichbar sind;

d) andere freie Mitarbeiter/-innen, soweit sie unmittelbare Programmarbeit leisten.

## **Artikel 3 - Redaktionsversammlung**

(1) Die Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) und c) bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redaktionsversammlung.

(2) Die Redaktionsversammlung wacht über die Einhaltung des Statuts und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen dieses Statuts.

(3) Die Redaktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die Redaktionsversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut schriftlich einberufen werden; in diesem Fall gilt sie als beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus muss der Redaktionsausschuss eine Redaktionsversammlung einberufen, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Programm-Mitarbeiter/-innen es schriftlich verlangen. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens vier Arbeitstage.

(4) Die Redaktionsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der Redaktionsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter getroffen. Zu den Redaktionsversammlungen haben über die Programm-Mitarbeiter/-innen hinaus auch andere Mitarbeiter/-innen des NDR Zugang.

(5) Soweit Redaktionsversammlungen während der Dienstzeit stattfinden, ist den stimmberechtigten Mitgliedern die Teilnahme in angemessener Weise zu ermöglichen.

## **Artikel 4 – Redaktionsausschuss**

(1) Die Redaktionsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Redaktionsausschuss. Er besteht aus mindestens 17 und höchstens 19 Mitgliedern. Dafür soll eine ausreichende Anzahl von Kandidaten/innen der verschiedenen Gruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Redaktionsausschuss setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen unterschiedlicher Gruppen zusammen und ist wie folgt zusammengesetzt:

a) fünf angestellte Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) aus den Bereichen Hörfunk-Direktion, Fernseh-Direktion und Internet/Online.

b) vier freie Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c) aus den Bereichen Hörfunk-Direktion, Fernseh-Direktion und Internet/Online;

c) je ein/e angestellte/n Programm-Mitarbeiter/-in nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) aus dem Bereich der Landesfunkhäuser Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;

d) je eine/n freie/n Programm-Mitarbeiter/-in nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c) aus dem Bereich der Landesfunkhäuser Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;

e) Außerdem sollen dem Redaktionsausschuss zwei Volontäre/Volontärinnen angehören.

(2) Der Redaktionsausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Redaktionsausschusses beschließt die Redaktionsversammlung eine Wahlordnung. Der Redaktionsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Redaktionsausschuss bereitet die Redaktionsversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und entscheidet auf der Grundlage dieser Beschlüsse und des Statuts über einzelne Angelegenheiten. Er hat die Redaktionsversammlung über alle wesentlichen Fragen zu unterrichten. Entsprechendes gilt für Teil-Redaktionsversammlungen, die für einzelne Programmbereiche oder Funkhäuser einberufen werden können.

(4) Die Redaktionsversammlung kann dem Redaktionsausschuss mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen verlangen. Bis zur Wahl eines neuen Redaktionsausschusses bleibt der bisherige Ausschuss im Amt.

(5) Den Mitgliedern des Redaktionsausschusses muss die Ausübung ihrer Tätigkeit in angemessener Weise innerhalb der Arbeitszeit ermöglicht werden. Die beiden Sprecher/-

innen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben zu jeweils 10 Prozent von ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen freigestellt. Soweit im Einvernehmen der beiden Sprecher/-innen die Freistellung nur für eine/n von ihnen gelten soll, beträgt sie 20 Prozent. Aus ihrer Tätigkeit darf den Mitgliedern des Redaktionsausschusses kein Nachteil entstehen. Die Mitglieder nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Sitzungspauschale. Fällt ihnen die Sprecher/-in-Funktion nach Absatz 2 zu, so erhalten sie dafür zusätzlich ein angemessenes Honorar. Die jeweilige Höhe der Beträge wird zwischen dem Redaktionsausschuss und dem/der Kostenstellenverantwortlichen vereinbart und regelmäßig überprüft.

(6) Der Redaktionsausschuss unterhält eine Geschäftsstelle in Hamburg.

(7) Dem Redaktionsausschuss steht ein jährlicher Etat zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Statut zu.

## **Artikel 5 - Verfahren bei Programmkonflikten**

(1) Der Redaktionsausschuss hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe dieses Statuts um eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programm-Mitarbeiter(inne)n und ihren Vorgesetzten entstehen. Es ist das Ziel des Redaktionsausschusses und der Leitung des NDR, solche Konfliktfälle intern beizulegen.

(2) Jeder/jede Programm-Mitarbeiter/-in, der/die sich in der eigenverantwortlichen Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben im Rundfunk (Artikel 1) beeinträchtigt ansieht, kann den Redaktionsausschuss anrufen, wenn der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist. Daraus darf ihm/ihr kein Nachteil entstehen. Der Redaktionsausschuss ist verpflichtet, der Sache im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen. Alle Beteiligten haben an einer unverzüglichen Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(3) Hält sich der Redaktionsausschuss bei einer Anrufung im Rahmen des Statuts für zuständig, verhandelt er mit dem/der für die Entscheidung Verantwortlichen, soweit erforderlich mit dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter/-in oder Programmdirektor/-in. Betrifft die Beschwerde eine Gegendarstellung, eine Unterlassungserklärung oder einen Widerruf, so erörtert der Redaktionsausschuss die Angelegenheit auch mit dem/der Justitiar/-in. Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, verhandelt der Redaktionsausschuss mit dem/der Intendanten/-in bzw. dem/der Funkhausdirektor/-in.

(4) Wird ein zur Sendung vorgesehener Programmbeitrag abgesetzt, hat der/die Verantwortliche seine/ihre Entscheidung dem/der Betroffenen und, falls dieser/diese es beantragt, auch dem Redaktionsausschuss gegenüber zu begründen. Dieses soll möglichst vor dem geplanten Sendetermin und auf Wunsch schriftlich geschehen. Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein Beitrag vor der Ausstrahlung so redigiert worden ist, dass der/die Autor/-in eine entstellende Veränderung zu erkennen meint.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Aufgabenbereich eines Programm-Mitarbeiters/einer Programm-Mitarbeiterin verändert werden soll und nach Auffassung des/der Betroffenen hierfür sachfremde Gründe maßgeblich waren.

## **Artikel 6 - Schlichtungsausschuss**

(1) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen dem/der Intendanten/-in und dem Redaktionsausschuss nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag der Schlichtungsausschuss gemäß § 40 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag zusammen.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/-in sowie insgesamt 4 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in werden einvernehmlich von dem/der Intendanten/-in und dem Redaktionsausschuss bestellt. Kommt eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin nicht zustande, entscheidet der Rundfunkrat. Die Beisitzer/-innen werden je zur Hälfte von dem/der Intendanten/-in und dem Redaktionsausschuss benannt. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils mit seinem ersten Zusammentreten.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit dem/der Intendanten/-in und dem Redaktionsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder, falls dieser/diese verhindert ist, dem/der Stellvertreter/-in und den vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Er beschließt eine Empfehlung an den Intendanten/die Intendantin mit einfacher Mehrheit. Folgt der/die Intendant/-in der Empfehlung des Schlichtungsausschusses nicht, so wird er/sie seine/ihre Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich begründen und den Redaktionsausschuss von der Begründung in Kenntnis setzen.

## **Artikel 7 - Verfahren in sonstigen Angelegenheiten**

(1) Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf das Programm oder auf die redaktionelle Arbeit getroffen werden, ist der Redaktionsausschuss hierüber rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Redaktionsausschuss hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Information soll so frühzeitig stattfinden, dass die Stellungnahme des Redaktionsausschusses bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Wunsch des Redaktionsausschusses soll die Information auch vor der Redaktionsversammlung gegeben werden.

(2) Vor der Entscheidung über Berufung oder Abberufung von Programmdirektor(inn)en, Hauptabteilungsleiter(inne)n im Programmbereich und Direktor(inn)en der Landesfunkhäuser sowie deren hauptamtlichen Stellvertreter(inne)n, wird der/die Intendant/-in den Redaktionsausschuss informieren und auf Antrag anhören. Die Information erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage des Intendanten/der Intendantin an den Verwaltungsrat.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und 2 geregelten Verfahren erörtert die Leitung des NDR mit dem Redaktionsausschuss auf dessen Wunsch auch sonstige programmrelevante Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese Fragen nicht anderweitig geklärt werden können. Dieses soll möglichst bei den üblichen Treffen zwischen dem Redaktionsausschuss und der Leitung des NDR geschehen. In Fragen, die dem Redaktionsausschuss dringlich erscheinen, wird sich die Leitung des NDR um einen kurzfristigen Erörterungstermin bemühen.

(4) Neu berufene leitende Programm-Mitarbeiter/-innen stellen sich auf Wunsch des Redaktionsausschusses nach Amtsantritt in einer Redaktionsversammlung oder Teil-Redaktionsversammlung vor.

## **Artikel 8 - Stellungnahmen von Redaktionsversammlung und Redaktionsausschuss**

(1) Bei Konfliktfällen im Rahmen von Art. 5 wird der Redaktionsausschuss den Betroffenen/die Betroffene nach Abschluss des vorgesehenen Verfahrens über das Ergebnis informieren. Zu diesem Zeitpunkt können Redaktionsausschuss und Redaktionsversammlung zu dem Konflikt abschließend Stellung nehmen.

(2) Beschlüsse und Stellungnahmen des Redaktionsausschusses und der Redaktionsversammlung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen von Art. 5 sowie Art. 7 Abs. 1 und 3 können erst nach Abschluss des dort jeweils geregelten Verfahrens veröffentlicht werden. Solche Beschlüsse und Stellungnahmen werden vor einer Veröffentlichung der Intendanz rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

## **Artikel 9 - Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) in einer schriftlichen Urabstimmung. Es tritt mit Zustimmung des Rundfunkrats vom 27. Oktober 2017 gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 10, § 40 NDR-Staatsvertrag am 1. November 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut für die Programm-Mitarbeiter/-innen des NDR vom 21. März 2003 außer Kraft.

(2) Dieses Statut gilt auf unbestimmte Zeit. Der/die Intendant/-in und der Redaktionsausschuss können jederzeit einvernehmlich Verhandlungen über Änderungen des Statuts aufnehmen. Der/die Intendant/-in und der Redaktionsausschuss können das Statut unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, um Verhandlungen über Änderungen einzuleiten.

(3) Änderungen oder eine Kündigung des Statuts durch den Redaktionsausschuss bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) und Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c), soweit mit ihnen Rahmenverträge abgeschlossen sind oder sie bei ihrer Tätigkeit für den NDR keiner Limitierung unterliegen, in einer Urabstimmung.